

## Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG, Produzent von TVA Ostbayern für den Raum Regensburg

1. Ein Vertrag zwischen der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG und einem Werbetreibenden kommt zustande, wenn die Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG die Annahme des Angebotes durch den Werbetreibenden mit Angabe der Länge, der Anzahl der Sendungen, der Preise und der Sendezeiten schriftlich bestätigt hat.
  - A. Bei Aufträgen über Agenturen muss der Werbetreibende genannt werden.
  - B. Bestimmte Positionen in einer Werbeinsel werden nicht bestätigt.
  - C. Branchenausschluss wird nicht garantiert.
  - D. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen - insbesondere Sonderwerbformen - bedürfen der Schriftform.
  - E. Bei kurzfristig erteilten Aufträgen kann die Auftragsbestätigung im vorgenannten Sinne auch nach der Ausstrahlung des Werbefilms erfolgen.
  
2.
  - A. Mit Abschluss eines Fernsehwerbevertrages zwischen der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG und einem Werbetreibenden überträgt der Werbetreibende das Fernsehnutzungsrecht für den Werbefilm auf Sachsen Fernsehen. In dem zeitlich, örtlich und inhaltlich für die Durchführung des Fernsehwerbevertrages erforderlichen Umfang. Eingeschlossen ist das für die Sendung erforderliche Verarbeitungsrecht. Die Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG nimmt diese Übertragung an. Das Fernsehnutzungsrecht wird in allen Fällen im Rahmen des Sendegebiets unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannter technischer Verfahren sowie in allen bekannten Formen des Fernsehens.
  - B. Der Werbetreibende sichert zu, dass er über sämtliche, für die fernsehmäßige Nutzung des Werbefilms erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte mit Ausnahme der Senderechte des GEMA-Repertoires verfügt.
  - C. Bei Zustandekommen eines Werbeauftrages überträgt der Auftraggeber sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung, sowie alle anderen unter A bezeichneten Rechte, soweit dies für die fernsehmäßige Nutzung des Werbefilms erforderlich ist, auf die Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG. Der Werbetreibende versichert, dass an den zur Ausführung des Werbevertrages überlassenen Rechten und Sachen keine Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstige Rechte Dritter bestehen und stellt die Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG insoweit ausdrücklich frei.
  
3.
  - A. Der Werbetreibende trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung und steht dafür ein, dass der Werbefilm nicht gegen werberechtliche Bestimmungen und Grundsätze verstößt.
  - B. Für sämtliche Verstöße gegen werberechtliche Bestimmungen haftet der Werbetreibende gegenüber der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG. Gleiches gilt, falls der Werbefilm gegen Bestimmungen verstößt oder mit Rechten Dritter belastet ist. Sämtliche der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG aus den vorgenannten rechtlichen Verstößen entstandenen Schäden hat der Werbetreibende zu ersetzen. Wird die Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG wegen den in A und B genannten Rechtsverstößen von Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Werbetreibende die Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen frei.
  
4. Der Werbetreibende wird der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG rechtzeitig vor den vereinbarten Sendeterminen das für die Sendung notwendige Material zur Verfügung stellen. Die Qualität des Sendematerials in inhaltlicher und technischer Hinsicht liegt im Verantwortungsbereich des Werbetreibenden.
  
5.
  - A. Der Werbetreibende ist verpflichtet, der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG gleichzeitig mit den Sendeunterlagen, die für eine Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere über Produzenten, Komponisten, Titel und Länge der Werbemusik usw., mitzuteilen.

- B. Teilt der Werbetreibende die unter A beschriebenen Angaben nicht oder unvollständig mit, haftet er der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG für den daraus entstehenden Schaden.
- C. Wird bei der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG auf Grund eines Verstoßes des Werbetreibenden gegen die Verpflichtungen aus der vorstehenden Ziffer A in Anspruch genommen, hat der Werbetreibende die Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG auf deren Anforderung von der Haftung freizustellen.

6.

- A. Sämtliche Verpflichtungen der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG aus einem Fernsehwerbevertrag mit einem Werbetreibenden entfallen, wenn der Werbetreibende seine Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Bereitstellung des Sendematerials oder der Leistung von in technischer oder inhaltlicher Hinsicht sendefähigem Material nicht erfüllt.
- B. Gleiches gilt bei nicht vorhersehbarer oder nicht zu vermeidender Änderung des Programms der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG. Etwaige Schadensersatzansprüche von der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG bleiben in allen Fällen bestehen.
- C. Der Anspruch von der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG auf die Gegenleistung bleibt vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 7 auch dann bestehen, wenn Ihre vertraglichen Verpflichtungen entfallen.

7.

- A. Kann ein Werbefilm aus programmtechnischen Gründen, hierunter fällt auch die Verkürzung der Sendezeit von der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG um mehr als 26% der bei Vertragsabschluß bestehenden Sendezeit, aus Gründen technischer Störung oder anderer von Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG nicht zu vertretenden Gründen nicht ausgestrahlt werden, so wird die Ausstrahlung nach Möglichkeit auf einen anderen Zeitpunkt verlegt. Gleiches gilt bei kurzfristigen Programmänderungen. Der Vergütungsanspruch von der Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs-KG bleibt in allen Fällen ungemindert bestehen. Ist der Werbetreibende mit einer Verlegung des Sendetermins nicht einverstanden, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.

- A. Auf die Geschäftsbeziehungen findet vorbehaltlich §29 des Erfüllungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Deutsches Recht Anwendung.
- B. Erfüllungsort ist Regensburg.
- C. Ist der Werbetreibende ein Kaufmann, der nicht zu den in §4 des HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand ausschließlich Regensburg.